

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 14. Juni 2019 | Nummer 6/2019 | 29. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Hinweis auf unwirksame Bekanntmachung Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligungssatzung in der Stadt Angermünde (Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS)Seite 1
- Bekanntmachung des WahlergebnissesSeite 3
- Friedhofssatzung der Stadt Angermünde.....Seite 10

– Amtliche Bekanntmachungen –

Es wird festgestellt, dass die Bekanntmachung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Angermünde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 12.12.2018 im Amtsblatt 01/2019 vom 18.01.2019 unwirksam ist.

Angermünde, den 14.05.2019

Radloff
Stv. Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Angermünde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 14.05.2019

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zul. geä. durch Gesetz v. 29.06.2018 (GVBl //18 Nr. 15) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Angermünde (HS) vom 13.12.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung vom 12.12.2018 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Angermünde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 13.12.2018 aufgeführten Formen der

- Einwohnerbeteiligung;
- Einwohnerfragestunde
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Einwohnerumfrage
- Kinder- und Jugendbefragungen/ Kinder- und Jugendforum
- schriftliches Beteiligungsverfahren

werden folgende Einzelheiten bestimmt.

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie

Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall mit bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Antwort. Diese ist der Stadtverordnetenversammlung mit dem nächsten Protokoll zuzuleiten.

§ 3 Einwohnerversammlung

- 1.) Bei Planungen und Vorhaben, Entwicklungen und Ereignissen der Gemeinde, die das wirtschaftliche, kulturelle und soziale Wohl der Einwohner berühren, kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung fest u. lädt alle betroffenen Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Ist die Einwohnerversammlung auf Teile des Stadtgebietes beschränkt, kann die Einladung auch durch individuelles Anschreiben erfolgen.

- 2.) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Ist die Einwohnerversammlung auf Teile des Stadtgebietes beschränkt, kann der Bürgermeister den Vorsitz in der Versammlung auch auf geeignete Mitarbeiter delegieren. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder sein Vertreter die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschlie-

End haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Abgeordneten aller Fraktionen zu erörtern. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift bei Einwohnerversammlungen sind zulässig

- 3.) Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten. Die Angelegenheiten einer Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden, sie müssen spätestens nach drei Monaten in der Gemeindevertretung behandelt werden. Die Vorschläge und Anregungen einer Einwohnerversammlung sind keine letztverbindliche Willensbildung der Gemeinde und ersetzen nicht Beschlüsse der Gemeindevertretung oder andere Zuständigkeiten.
- 4.) Der Bürgermeister ist berechtigt, zu einer Einwohnerversammlung Beschäftigte der Gemeinde einzuladen oder beauftragte Sachverständige Dritte, die zu bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft erteilen können.
- 5.) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens drei vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, bzw. des Teilgebietes der Gemeinde, unterschrieben sein. Auf dem Antrag müssen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss eine Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

§ 4 Einwohnerbefragung

- 1.) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile beschließen.
- 2.) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Angermünde oder des Befragungsgebietes, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- 4.) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.
- 5.) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.
- 6.) Die Angelegenheiten einer Einwohnerbefragung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden, sie müssen spätestens nach drei Monaten in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. Die Ergebnisse einer Einwohnerbefragung sind keine letztverbindliche Willensbildung der Gemeinde und ersetzen nicht Beschlüsse der Gemeindevertretung oder andere Zuständigkeiten.

§ 5 Einwohnerumfragen

Zur Gewinnung eines informellen, aktuellen und repräsentativen Bildes der Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere mit den Lebens-, Arbeits- und Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie den Dienstleistungen der Stadtverwaltung können Stichprobenbefragungen (Einwohnerumfragen) durchgeführt werden. Die Einwohnerumfrage kann auf Teile der Stadt oder bestimmte Betroffene beschränkt werden. Die Umfrage kann schriftlich, online, mündlich oder in Kombination dieser Formen durchgeführt werden.

§ 6 Kinder- und Jugendbefragung/Kinder- und Jugendforum

- 1.) Zu Gemeindeangelegenheiten die besonders Kinder- und Jugendliche berühren, kann eine Kinder- und Jugendbefragung durchgeführt werden. Die Befragung richtet sich an Kinder- und Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Angermünde wohnen. Werden Fragen der Schulentwicklung berührt, können auch Kinder und Jugendliche, die nicht in Angermünde wohnen, jedoch in Angermünde eine Schule besuchen befragt werden.
- 2.) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzentscheidung erfolgen. Den Kindern und Jugendlichen soll daneben Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge und Anregungen zu der jeweiligen Gemeindeangelegenheit zu äußern.
- 3.) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Bürgermeister bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht. Die Befragung soll in der Regel schriftlich erfolgen. Das Verfahren ist zu dokumentieren.
- 4.) Die Stadtverordnetenversammlung und der Kinder- und Jugendbeirat ist über das Ergebnis der Kinder- und Jugendbefragung zu informieren.
- 5.) Es kann zu Themen, die besonders Kinder und Jugendliche berühren ein Kinder- und Jugendforum einberufen werden. Hier werden die Kinder und Jugendlichen über Grundlagen des jeweiligen Themas informiert. Daneben erfolgte eine Erörterung des Themas unter Aufnahme von Vorschlägen und Hinweisen der Kinder und Jugendlichen. Die Einladung erfolgt öffentlich. Sie kann daneben über Schulen und Einrichtungen in der Stadt erfolgen. Der Kreis der Teilnehmer kann abhängig vom Thema (z. B. Entwicklung einer konkreten Schule) begrenzt werden.

§ 7 Schriftliches Beteiligungsverfahren

Bei Planungen und Vorhaben, die nur einen abgegrenzten Teil von Einwohnern betreffen, kann auch ein schriftliches Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter informiert die Betroffenen schriftlich über Grundzüge der Planung oder des Vorhabens. Den Betroffenen ist dann eine angemessene Frist (im Regelfall ein Monat) einzuräumen, in der sie Anregungen, Hinweise oder Bedenken zum Vorhaben zur Planung äußern können. Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis des Verfahrens zu informieren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beteiligungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 3 Abs. 5 BbgKVerf).

Angermünde, den 14.05.2019

Radloff
Stv. Bürgermeister

– Siegel –

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der BbgKVerf vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von

dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 14.05.2019

Radloff

Stv. Bürgermeister

– Siegel –

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2019 in der Stadt Angermünde ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	12.187
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	6.444
Ungültige Stimmzettel:	143
Gültige Stimmen:	18.665
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	22

Sozialdemokratische Partei Deutschlands : 6 Sitze Anzahl an den Gesamtstimmen: 4.860

Person	Stimmen
Bretsch, Frank	1591
Krakov, Wolfgang	785
Theiß, Olaf	551
Wittstock, Jens	331
Abel, Toralf	293
Dr. Reichel, Hans-Ulrich	200
Ersatzpersonen	
Breßler, Wolfgang	182
Richter, Daniel	172
Müller, Hedwig	152
Jürschke, Tobias	142
Nedlin, André	92
Bernstein, Thomas	91
Schlüßler, Roman	91
Bäsler, Nico	68
Glatz, Steffen	61
Simon, Thomas	58

Christlich Demokratische Union Deutschlands : 3 Sitze Anzahl an den Gesamtstimmen: 2.962

Person	Stimmen
Maaß, Volkhard	560
Beutgen, Jochen	523
Belde, Wilfried	314
Ersatzpersonen	
Wolff, Denise	180
Riedel, Wolfgang	168
Zenk, Nicole	160
Dr. Diller, Stephan	135
Radebach, Ralf	133
Flöther, Burghard	115
Walther-Kurzahls, Christin	108
Liemants, Sven	103
Richter, Wolfram	93
Streitner, Klaus	71
Klahre, Michael	58
Grothe, Katrin	57
Thomä, Matthias	54
Bratke, Yvonne	42
Walther, Cornelia	39
Lang, Siegfried	25
Kuck, Joachim	24

DIE LINKE : 3 Sitze Anzahl an den Gesamtstimmen: 2.848

Person	Stimmen
Poppe, Heiko	707
Dalchow, Robert	510
Weiss, Roy	425
Ersatzpersonen	
Hanf, Ingrid	340
Hanf, Hannes	159
Büttner, Ulrich	148
Kötz, Monika	122
Klesse, Carola	118
Kuschel, Jörg	103
Saweliev, Norbert	91
Lüdtke, Birger	67
Bismar, Madlen	58

Freie Demokratische Partei : 1 Sitz Anzahl an den Gesamtstimmen: 614

Person	Stimmen
Bettac, Claus	198
Ersatzpersonen	
Dr. Pleßmann, Frank	176
Scherfel, Enrico	145
Thieme, Bernhard	95

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN : 2 Sitze Anzahl an den Gesamtstimmen: 1.380

Person	Stimmen
Schindler, Robert	417
Schwichtenberg, Marcel	391
Ersatzpersonen	
Prager, Tina	193
Winkler, Florian	100
Dietrich, Dorothea	86
Kaiser, Tanja	85
Hüasers, Kena	56
Dietrich, Klaus	29
Sameiske, Andreas	23

Ländliche Bürgergemeinschaft Angermünde: 3 Sitze Anzahl an den Gesamtstimmen: 2.705

Person	Stimmen
Winkler, Bernd	776
Grenz, Dieter	265
Kniebel, Tobias	211
Ersatzpersonen	
Boenke, Martin	207
Zippel, Jörg	183
Honig, Wernfried	181
Schreiber, Klaus	172
Mercier, Nico	142

Rudick, Siegbert	121
Lemke, Artur	112
Brauer, Jörg	101
Mehl, Harald	96
Weise, Ingo	96
Horlitz, Uwe	42
Freie Wählergemeinschaft Angermünder Bürger:	2 Sitze
Anzahl an den Gesamtstimmen:	1.328
Person	Stimmen
Schwuchow, Wilfried	422
Mai, John	294
Ersatzpersonen	
Betker, Gerhard	249
George, Steffen	209

Habermann, Kurt	154
Einzelwahlvorschlag Diebetz:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	485
Person	Stimmen
Diebetz, Michelle	485
Wählergruppe Angermünde Mitte:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	1.033
Person	Stimmen
Löhn, Torsten	498
Ersatzpersonen	
PäpLOW, Martin	362
Ruh, Andreas	173

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Altkünkendorf ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	140
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	123
Ungültige Stimmzettel:	1
Gültige Stimmen:	366
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3
Wählergruppe Pro Altkünkendorf :	2 Sitze
Anzahl an den Gesamtstimmen:	186
Person	Stimmen
Stürmann, Monika	82
Döpke, Martina	60

Ersatzpersonen	
Domke, Edwin	24
Einicke, Ute	20
Wählergruppe Altkünkendorf Gemeinschaft:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	132
Person	Stimmen
Benkmann, Annett	54
Ersatzpersonen	
Köhler, Regina	44
Siwitza, Steffen	34

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Biesenbrow ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	202
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	134
Ungültige Stimmzettel:	7
Gültige Stimmen:	376
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3
Einzelwahlvorschlag Birgit Ludewig :	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	155
Person	Stimmen
Ludewig, Birgit	155
Einzelwahlvorschlag Peter Paul:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	66
Person	Stimmen
Paul, Peter	66

Einzelwahlvorschlag Christian Schartow:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	95
Person	Stimmen
Schartow, Christian	95
Ersatzperson	
Einzelwahlvorschlag Yvonne Tietze:	0 Sitze
Anzahl an den Gesamtstimmen:	60
Person	Stimmen
Tietze, Yvonne	60

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Bölkendorf ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	107
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	73
Ungültige Stimmzettel:	8
Gültige Stimmen:	188
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3
Einzelwahlvorschlag Michael Miers:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	64
Person	Stimmen
Miers, Michael	64

Einzelwahlvorschlag Michael Branding:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	64
Person	Stimmen
Branding, Michael	64
Einzelwahlvorschlag Ralf Radebach:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	60
Person	Stimmen
Radebach, Ralf	60

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Bruchhagen ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	128
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	90
Ungültige Stimmzettel:	3
Gültige Stimmen:	260
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

Einzelwahlvorschlag Bernd Hagenbach:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	90
Person	Stimmen
Hagenbach, Bernd	90

Einzelwahlvorschlag Frank Mehl:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	98
Person	Stimmen
Mehl, Frank	98

Einzelwahlvorschlag Viola Stoewhaas:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	72
Person	Stimmen
Stoewhaas, Viola	72

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Crussow ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	442
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	239
Ungültige Stimmzettel:	11
Gültige Stimmen:	662
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

DIE LINKE :	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	209
Person	Stimmen
Büttner, Ulrich	209

Einzelwahlvorschlag Dieter Grenz:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	274
Person	Stimmen
Grenz, Dieter	274

Einzelwahlvorschlag Uwe Horlitz:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	91
Person	Stimmen
Horlitz, Uwe	91

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Frauenhagen ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	342
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	219
Ungültige Stimmzettel:	3
Gültige Stimmen:	636
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

Frauenhagener Dorfverein e.V.:	2 Sitze
Anzahl an den Gesamtstimmen:	392
Person	Stimmen
Wulff, Thomas	153

Wendler, Stephan	139
Ersatzpersonen	
Matschke, Yves	100

Einzelwahlvorschlag Patrick Schulz:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	157
Person	Stimmen
Schulz, Patrick	157

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Gellmersdorf ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	132
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	99
Ungültige Stimmzettel:	5
Gültige Stimmen:	279
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

Einzelwahlvorschlag Heinz Frick:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	141
Person	Stimmen
Frick, Heinz	141

Einzelwahlvorschlag Torsten Hensch:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	89
Person	Stimmen
Hensch, Torsten	89

Einzelwahlvorschlag Christine Wilke:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	49
Person	Stimmen
Wilke, Christine	49

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Görldorf ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	143
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	98
Ungültige Stimmzettel:	1
Gültige Stimmen:	287
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

Einzelwahlvorschlag Christian Schmidt:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	108
Person	Stimmen
Schmidt, Christian	108

Einzelwahlvorschlag Karl-Heinz Böhmer:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	55
Person	Stimmen
Böhmer, Karl-Heinz	55

Einzelwahlvorschlag Thomas Götz:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	62
Person	Stimmen
Götz, Thomas	62

Ersatzpersonen

Einzelwahlvorschlag Magnus Knigge:	0 Sitze
Anzahl an den Gesamtstimmen:	33
Person	Stimmen
Knigge, Magnus	33

Einzelwahlvorschlag Ines Herzberg:	0 Sitze
Anzahl an den Gesamtstimmen:	29
Person	Stimmen
Herzberg, Ines	29

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Greiffenberg ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	503
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	285
Ungültige Stimmzettel:	11
Gültige Stimmen:	809
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

Sozialdemokratische Partei Deutschlands:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	271
Person	Stimmen
Schlüßler, Roman	271

Christlich Demokratische Union Deutschlands:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	207
Person	Stimmen
Klahre, Michael	207

Einzelwahlvorschlag Kerstin Hoffmann:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	331
Person	Stimmen
Hoffmann, Kerstin	331

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Günterberg ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	244
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	144
Ungültige Stimmzettel:	5
Gültige Stimmen:	412
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

Kulturstammtisch Günterberg e. V.:	3 Sitze
Anzahl an den Gesamtstimmen:	412
Person	Stimmen
Laggies, Marcel	125
Werdermann, Sieglinde	93
Machander, Kay	79

Ersatzpersonen	
Ruthenberg, Robert	77
Kruse, Peggy	38

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Herzsprung ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	227
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	140
Ungültige Stimmzettel:	6
Gültige Stimmen:	394
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

Einzelwahlvorschlag Tobias Kniebel:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	158
Person	Stimmen
Kniebel, Tobias	158

Einzelwahlvorschlag Martin Gorynia:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	125
Person	Stimmen
Gorynia, Martin	125

Einzelwahlvorschlag Steffen Lüben:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	81
Person	Stimmen
Lüben, Steffen	81

Ersatzpersonen	
Einzelwahlvorschlag Heinz Müller:	0 Sitze
Anzahl an den Gesamtstimmen:	30
Person	Stimmen
Müller, Heinz	30

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Kerkow ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	355	Ländliche Bürgergemeinschaft Angermünde:	3 Sitze
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	222	Anzahl an den Gesamtstimmen:	546
Ungültige Stimmzettel:	3	Person	Stimmen
Gültige Stimmzettel:	649	Winkler, Bernd	326
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3	Lausch, Thomas	112
		Wenck, Olaf	108

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Mürow ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	305	Ersatzpersonen	
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	194	Fengler, Birgit	43
Ungültige Stimmzettel:	8	Riedel, Wolfgang	43
Gültige Stimmen:	550	Dartclub Mürow 97 e.V.:	1 Sitz
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3	Anzahl an den Gesamtstimmen:	267
Sozialdemokratische Partei Deutschlands:	1 Sitz	Person	Stimmen
Anzahl an den Gesamtstimmen:	127	Wittstock, Jens	158
Person	Stimmen	Ersatzpersonen	
Bretsch, Frank	127	Rehmer, Michel	109
Christlich Demokratische Union Deutschlands:	1 Sitz		
Anzahl an den Gesamtstimmen:	156		
Person	Stimmen		
Sommerfeld, Bernd	70		

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Neukünkendorf ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	247	Einzelwahlvorschlag Andreas Gründel:	1 Sitz
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	157	Anzahl an den Gesamtstimmen:	107
Ungültige Stimmzettel:	2	Person	Stimmen
Gültige Stimmen:	465	Gründel, Andreas	107
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3	Ersatzperson	
Einzelwahlvorschlag Frank Scholz:	1 Sitz	Einzelwahlvorschlag Steffen Bernsee:	0 Sitze
Anzahl an den Gesamtstimmen:	252	Anzahl an den Gesamtstimmen:	31
Person	Stimmen	Person	Stimmen
Scholz, Frank	252	Bernsee, Steffen	31
Einzelwahlvorschlag Christel Eggebrecht:	1 Sitz		
Anzahl an den Gesamtstimmen:	75		
Person	Stimmen		
Eggebrecht, Christel	75		

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Schmargendorf ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	253	Einzelwahlvorschlag Wilhelmus Dobbe:	1 Sitz
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	159	Anzahl an den Gesamtstimmen:	137
Ungültige Stimmzettel:	5	Person	Stimmen
Gültige Stimmen:	456	Dobbe, Wilhelmus	137
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3		
Sozialdemokratische Partei Deutschlands:	1 Sitz	Einzelwahlvorschlag Torsten Löhn:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	167	Anzahl an den Gesamtstimmen:	152
Person	Stimmen	Person	Stimmen
Bernstein, Thomas	167	Löhn, Torsten	152

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Schmiedeberg ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	102	Einzelwahlvorschlag Robert Zaspel:	1 Sitz
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	77	Anzahl an den Gesamtstimmen:	45
Ungültige Stimmzettel:	1	Person	Stimmen
Gültige Stimmen:	226	Zaspel, Robert	45
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3		
Einzelwahlvorschlag Bernd Jastrow:	1 Sitz	Ersatzperson	
Anzahl an den Gesamtstimmen:	85	Einzelwahlvorschlag Verena Röwert:	0 Sitze
Person	Stimmen	Anzahl an den Gesamtstimmen:	43
Jastrow, Bernd	85	Person	Stimmen
Einzelwahlvorschlag Kerstin Vierck:	1 Sitz	Röwert, Verena	43
Anzahl an den Gesamtstimmen:	53		
Person	Stimmen		
Vierck, Kerstin	53		

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Steinhöfel ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	147	Einzelwahlvorschlag Maik Stenzel:	1 Sitz
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	89	Anzahl an den Gesamtstimmen:	77
Ungültige Stimmzettel:	2	Person	Stimmen
Gültige Stimmen:	258	Stenzel, Maik	77
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3		
Einzelwahlvorschlag Karin Schulze:	1 Sitz	Einzelwahlvorschlag Sascha Gräser:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	121	Anzahl an den Gesamtstimmen:	60
Person	Stimmen	Person	Stimmen
Schulze, Karin	121	Gräser, Sascha	60

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Welsow ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	105	Einzelwahlvorschlag Sven Bettac:	1 Sitz
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	89	Anzahl an den Gesamtstimmen:	88
Ungültige Stimmzettel:	6	Person	Stimmen
Gültige Stimmen:	246	Bettac, Sven	88
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3		
Christlich Demokratische Union Deutschlands:	1 Sitz	Einzelwahlvorschlag Artur Lemke:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	72	Anzahl an den Gesamtstimmen:	54
Person	Stimmen	Person	Stimmen
Streitner, Klaus	72	Lemke, Artur	54

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Wilmersdorf ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	194
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	96
Ungültige Stimmzettel:	2
Gültige Stimmen:	274
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

Freiwillige Feuerwehr Wilmersdorf:	3 Sitze
Anzahl an den Gesamtstimmen:	274
Person	Stimmen
Boenke, Martin	99
Heustädter, Siegmund	73
Schmidt, René	57
Ersatzpersonen	
Scherenberg, Beate	45

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Wolletz ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	82
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	53
Ungültige Stimmzettel:	5
Gültige Stimmen:	144
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

Wolletzer Wählergemeinschaft:	3 Sitze
Anzahl an den Gesamtstimmen:	144
Person	Stimmen
Wendt, Kristina	65
Dethloff, Karla	40
Schleinert, Paul	39

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Dobberzin ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	320
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	205
Ungültige Stimmzettel:	2
Gültige Stimmen:	598
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

Christlich Demokratische Union Deutschlands:	2 Sitze
Anzahl an den Gesamtstimmen:	299
Person	Stimmen
Belde, Wilfried	261
Kuck, Joachim	38

Dorfverein Dobberzin e. V.:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	299
Person	Stimmen
Schulz, Michael	233
Ersatzpersonen	
Pieper, Bernd	66

Die Vergabe des 3. Sitzes erfolgte durch Losentscheid. Das Los fiel auf die Liste CDU.

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 26. Mai 2019 in Zuchenberg ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	92
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	55
Ungültige Stimmzettel:	0
Gültige Stimmen:	161
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

Einzelwahlvorschlag Susanne Mendorf:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	61
Person	Stimmen
Mendorf, Susanne	61

Einzelwahlvorschlag Dirk Ammerschuber:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	32
Person	Stimmen
Ammerschuber, Dirk	32

Einzelwahlvorschlag Markus Rubenbauer:	1 Sitz
Anzahl an den Gesamtstimmen:	39
Person	Stimmen
Rubenbauer, Markus	39

Ersatzperson

Einzelwahlvorschlag Uta Hufe:	0 Sitze
Anzahl an den Gesamtstimmen:	29
Person	Stimmen
Hufe, Uta	29

Friedhofssatzung der Stadt Angermünde

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) hat die Stadt Angermünde am 24.04.2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Verwaltung
- § 2 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten und Winterdienst
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Zulassung und Arbeiten von Gewerbetreibenden, Befahrungsgenehmigung

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten für Grabpatenschaften (Mauergräber)
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Hinterland
- § 18 Nutzungsberechtigte
- § 19 Ehrengabstätten, Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 21 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 22 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Veränderung, Umtausch, Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 Allgemeines
- § 29 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 30 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 31 Vernachlässigung

VIII. Leichenräume

- § 32 Benutzung der Leichenräume
- § 33 Trauerfeiern

IX. Gebühren

- § 34 Gebührenpflicht

X. Schlussvorschriften

- § 35 Ausnahmen
- § 36 Alte Rechte
- § 37 Haftung
- § 38 Datenschutz
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Verwaltung

1. Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gemeindegebiet liegenden öffentlichen Einrichtungen „Friedhöfe und Trauerhallen in Trägerschaft der Stadt Angermünde“.

§ 2 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

1. Die Stadt Angermünde betreibt die Friedhöfe und Trauerhallen in ihrer Trägerschaft mit folgenden Teileinrichtungen:
 - a) Stadt Angermünde (Friedhof und Trauerhalle)
Schwedter Straße, 16278 Angermünde
 - b) OT Altkünkendorf (Trauerhalle)
Wolletzer Straße, 16278 Angermünde
 - c) OT Altkünkendorf-Grumsin (Friedhof)
Altkünkendorfer Straße, 16278 Angermünde
 - d) OT Bruchhagen (Trauerhalle)
Zum Sternitzbruch, 16278 Angermünde
 - e) OT Herzsprung (Friedhof und Trauerhalle)
Zum Parsteinsee, 16278 Angermünde
 - f) OT Greiffenberg (Friedhof und Trauerhalle)
Breite Straße, 16278 Angermünde
 - g) OT Neuhaus (Friedhof)
Neuhaus, 16278 Angermünde
 - h) OT Schmargendorf (Friedhof und Trauerhalle)
Angermünder Landweg, 16278 Angermünde
 - i) OT Schmiedeberg (Friedhof und Trauerhalle)
Dorfstraße, 16278 Angermünde
 - j) OT Stolpe (Friedhof)
Leopold von Buch Straße, 16278 Angermünde
 - k) OT Wilmersdorf (Trauerhalle)
Schmiedeberger Weg, 16278 Angermünde
 - l) OT Wolletz (Trauerhalle)
Zur Kastanienallee, 16278 Angermünde
 als öffentliche Einrichtung.
2. Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohner/-innen der Stadt Angermünde waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebiets verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Angermünde beigesetzt werden oder
 - d) die frühere Einwohner/-innen waren und zuletzt in einem Pflegeheim, einer ähnlichen Einrichtung oder bei Familienmitgliedern außerhalb der Stadt Angermünde gelebt haben oder
 - e) Totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats oder mit einem Körpergewicht ab 500 g können auf Wunsch eines Elternteils bestattet werden.
 - f) Personen, die die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Brandenburgisches Bestattungsgesetz erfüllen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet (Aufhebung) werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.

2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahlgrabstellen, Urnenwahlgrabstellen, Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
3. Die Stadt Angermünde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten und Winterdienst

1. Die Stadt Angermünde kann Öffnungszeiten festlegen, die an den jeweiligen Eingängen bekannt zugeben sind. Das Betreten der Friedhöfe ist dann nur während der Öffnungszeiten gestattet.
2. Die Stadt Angermünde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.
3. Es besteht eingeschränkter Winterdienst auf definierte Hauptwege des städtischen Friedhofs in Angermünde. In den Ortsteilen erfolgt der eingeschränkte Winterdienst zu angemeldeten Bestattungen, Beisetzungen und Trauerfeiern.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
3. Es ist nicht gestattet:
 - a) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - b) Friedhofsabfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen. Restmüll und Kunststoffe sind in die dafür vorgesehene Mülltonne sowie Grünschnitt in den vorhandenen Containern zu entsorgen. Steine o. ä. sind neben den Containern abzulegen,
 - c) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Dienstfahrzeuge der Stadt Angermünde und von ihr beauftragte Fahrzeuge mit Befahrungsgenehmigung, Besitzer einer gültigen Befahrungsgenehmigung, Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - e) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
 - f) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen
 - j) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.
4. Hunde sind so an der Leine zu führen, dass ein Kontakt zu Grabstätten ausgeschlossen ist, sie sind ständig zu beaufsichtigen und deren Hinterlassenschaften zu beseitigen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.
5. Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können, wenn die Arbeiten der Friedhofsmitarbeiter behindert oder Beschwerden von benachbarten Nutzern eingehen, durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung

entfernt werden. Auf die Verwahrung durch das Friedhofspersonal kann an der Grabstelle hingewiesen werden.
Die Gegenstände werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen entsorgt.

6. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Angermünde. Sie müssen mindestens eine Woche vorher angemeldet sein und das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.
7. Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 3 verstoßen, können nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Störung der öffentlichen Ordnung verwarnt oder es kann gegen sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. § 7 Abs. 7 bleibt darüber hinaus unberührt.

Die Stadt Angermünde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

8. Die Stadt Angermünde kann gesonderte Parkplatzflächen für PKW auf dem Angermünder Friedhof ausweisen.
9. Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit weggeschnittenen geeigneten Material/Wagen befördert werden. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen, noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

Die Stadt Angermünde kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

§ 6 Zulassung und Arbeiten von Gewerbetreibenden, Befahrungsgenehmigung

1. Gewerbliche Arbeiten (Bestattungsunternehmen, Bildhauer, Dienstleister, Gärtner, Steinmetze usw.) auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Angermünde. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.
2. Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie oder ihre fachlichen Vertreter in die Handwerksrolle eingetragen sind, einen vergleichbaren beruflichen Abschluss und eine Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Für die Errichtung von Grabmalen gilt:

Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen. Eine Fachausbildung zum Steinmetz oder entsprechend höherem Ausbildungsgrad oder vergleichbare Qualifikation der EU-Mitgliedsländern ist erforderlich.

3. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsschreibens. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist alle 2 Jahre durch einen Antrag, zwei Monate vor Ablauf, bei der Stadt Angermünde zu erneuern.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
5. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur in folgenden Zeiten ausgeübt werden:

Zeit

Montag bis Freitag Samstag

- | | | |
|-----------------------------|--------------------|--------------------|
| 1. November bis 28. Februar | 8:00 bis 16:00 Uhr | 8:00 bis 14:00 Uhr |
| 1. März bis 31. Oktober | 7:00 bis 16:00 Uhr | 7:00 bis 14:00 Uhr |
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Tätigkeit ist das Umfeld des Arbeitsplatzes wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle lagern, die aufgestellten städtischen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte nicht an oder in den Wasserentnahme-

stellen der Friedhöfe reinigen. Zum Lagern von zu verarbeitetem Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.

7. Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Stadt Angermünde die Zulassung schriftlich auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.
8. Der Nutzungsberechtigte hat der Stadt Angermünde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
9. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Stadt Angermünde eine Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen zu beantragen. Die Berechtigungsschreiben sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1–3 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden.
10. Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über die Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.
11. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren gemäß § 6 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gelten die Bestimmungen des § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg über die Genehmigungsfunktion.
12. Die Befahrung der Friedhöfe durch Privatpersonen ist nur mit einer gültigen Befahrungserlaubnis zulässig, diese muss bei der Stadt Angermünde beantragt werden und es wird ein zeitlich begrenztes Berechtigungsschreiben ausgestellt. Das Berechtigungsschreiben ist gut sichtbar im Auto anzubringen und dem Friedhofspersonal bei Verlangen vorzuzeigen. Die Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass Gewerbetreibende und Friedhofsmitarbeiter in ihrer Arbeit nicht behindert werden.
13. Wird eine unerlaubte Befahrung der Friedhöfe festgestellt, haben die Mitarbeiter der Stadt Angermünde die Befugnis, das Fahrzeug des Friedhofs zu verweisen. Kommt eine ermahnte Person der Aufforderung nicht nach, kann eine Geldbuße nach § 38 Absatz 9, in angemessener Höhe, verhängt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Angermünde anzumelden.
Der schriftlichen Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Grabanmeldung nach Vorgaben der Stadt Angermünde,
 - b. Sterbeurkunde vom zuständigen Standesamt (Kopie),
 - c. Einäscherungsdokumente vom Krematorium,
 - d. ggf. Graburkunde zum Nachweis des Nutzungsrechts, wenn auf einem Bestandsgrab beigesetzt wird.
2. Die Stadt Angermünde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
3. Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen.
Feuerbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach der Einäscherung beizusetzen.
Leichen, die binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die binnen 3 Monaten nach der Einäscherung nicht beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
4. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte bean-

tragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

5. Bestattungen finden nur Montag bis Samstag statt.
6. Aschen werden auf den städtischen Friedhöfen nur in der Erde in biologisch abbaubare Aschekapseln und Überurnen beigesetzt. Ausnahmen dieser Regelung müssen bei der Stadt Angermünde beantragt werden oder sind gesonderten Bestattungsarten vorbehalten.
7. Jede Leiche muss eingesargt sein.
8. Die Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Stadt Angermünde angemeldeten Beerdigungsunternehmer ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Angermünde.

§ 8 Särge und Urnen

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. § 38 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
2. Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a. verstorbene Personen bis zum 5. Lebensjahr:
Länge: bis 1,50 m Breite: bis 0,60 m Tiefe: bis 0,60 m
 - b. verstorbene Personen über dem 5. Lebensjahr:
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m Tiefe: 0,80 m
 Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Angermünde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Entsprechende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.
3. Für die Beisetzung in Mausoleen oder Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
4. Die Stadt Angermünde kann Abteilungen ausweisen, auf denen Bestattungen im Leichentuch zulässig sind, soweit das Landesrecht dies zulässt. Die Bestattungen im Leichentuch richten sich im Übrigen nach den Vorgaben des staatlichen Rechts.
5. Das Behältnis mit der Asche ist in einer Urnengrabstelle, einer Grabstelle für Erdbestattungen, einer Grabstätte in Nische oder einer Grabstätte in besonderer Lage auf einem öffentlichen Begräbnisplatz beizusetzen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Angermünde.
6. Es sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zu verwenden. Diese können nicht umgebettet werden. Ausnahmen bilden besondere Bestattungsformen oder werden von der Stadt Angermünde auf Antrag entschieden.
7. Die Aushändigung der Asche an Angehörige des eingäscherten Verstorbenen ist ausgeschlossen.
8. Für den Versand einer Urne zum Zwecke der Beisetzung an einem anderen Ort ist die Stadt Angermünde zuständig. Diese kann die Aufgabe an eine fachkundige Person (Bestatter) übertragen. Der Versand darf erst erfolgen, wenn der Friedhofsverwaltung eine Bescheinigung der jeweiligen Stadt über die Zustimmung zur Aschenbeisetzung vorliegt.

§ 9 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber auf dem städtischen Friedhof Angermünde werden von der Stadt Angermünde und in den Ortsteilen von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
Einfassungen, Abdeckungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten innerhalb von 5 Werktagen, vor einer Wiederbelegung, vorübergehend durch fachlich geeignete Gewerbetreibende zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, müssen vom Verursacher behoben werden.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese am Fußende mindestens 0,30 m unterhalb der Sohle des neuen Grabes zu verlegen

- Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen und Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Umbettungen von Leichen und Aschen sind neben dem notwendigen Genehmigungsantrag bei der unteren Gesundheitsbehörde auch bei der Stadt Angermünde zu beantragen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Für die Dauer der Umbettung können Friedhofsteile abgesperrt werden.
- Die Umbettung vom Anonymen Urnenpark in eine Wahlgrabstätte ist untersagt.
- Umbettungen von Leichen und Gebeinen sind in der kalten Jahreszeit (November bis März) durchzuführen. Umbettungen von Urnen können ganzjährig durchgeführt werden, soweit es die Boden- und Witterungsverhältnisse zulassen.
- Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Zustimmung der Stadt Angermünde in Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Umbettung von Leichen und Gebeinen darf nur von der Stadt Angermünde, oder in deren Absprache, durch zugelassene Unternehmen durchgeführt werden und findet ohne Teilnahme Dritter statt. Die Stadt Angermünde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch wenn keine nennenswerten Überreste von Leichen oder Urnen gefunden werden.
- Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Angermünde. An ihnen können Rechte nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung bzw. ab Vollendung des 85. Lebensjahres können Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gemäß § 14 erworben werden. Die nachfolgend genannten Grabstätten werden vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit bereitgestellt.
- Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (Kinder)
 - Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr
 - Reihengrabstätten für Erdbestattungen ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal (Erdrasengrab)
 - Reihengrabstätten für Erdbestattungen ohne Pflanzbeet und ohne nicht ebenerdiges Grabmal (anonymes Erdrasengrab)
 - Urnenreihengemeinschaftsanlagen (UGA) – mit Grabmal
 - Urnenreihengemeinschaftsanlagen (AUP) – ohne Grabmal
 - Urnenreihengemeinschaften mit Namensnennung (URG)
 - Wahlgrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnenwände, Urnenstehlen und Kolumbarium
 - Baumgrabstätten und Wiesengrabstätten
 - Ehrengrabstätten
- Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Nutzungsrechtsurkunde

ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Nutzungsrechtsurkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.

- Die Vergabe von Grabstätten erfolgt unter Berücksichtigung der Boden- und Raumverhältnisse durch die Stadt Angermünde.
- Die einzelnen Grabarten werden nicht auf allen Friedhöfen angeboten.
- Die Maße der einzelnen Grabstättenarten ergeben sich aus der Anlage 2 und können von der Stadt Angermünde festgelegt oder geändert werden.
- Die Nutzungsberechtigten haben die natürlichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofsbäume zu dulden.
- Die Anlagen 1 – 4 sind Bestandteil der Satzung.

§ 13 Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugeteilt werden.
- Es werden eingerichtet:
 - Reihengrabfelder für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – Kindergräber,
 - Reihengrabfelder für Erdbestattungen von Verstorbenen ab vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Reihengrabstätten für Erdbestattungen ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal (Rasengrab),
 - Reihengrabstätten für Erdbestattungen ohne Pflanzbeet ohne nicht ebenerdiges Grabmal (anonymes Rasengrab),
 - Reihengrabstätten für halbanonyme und anonyme Urnenbestattung,
 - Reihengrabstätten für anonyme Urnenbestattung.
 Die Abmessungen und angebotenen Arten der Grabstätten sind in der Anlage 2 festgeschrieben. Bei Reihengrabstellen gem. Absatz e) ist die Höhe der Grundplatte max. 1 cm über Gelände.

- In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. eine Urne bestattet werden.
- Bei Urnenreihengemeinschaftsanlagen sind Einfassungen, Pflanzkübel, Vasen und Bepflanzungen nicht zulässig. Zulässig sind das Ablegen von Blumen und Gestecken und das Aufstellen von Vasen auf dafür vorgesehene und gekennzeichnete Flächen. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Stadt Angermünde entschädigungslos entfernt.
- Über die Belegung eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit entscheidet die Stadt Angermünde. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen durch
 - öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt“ und
 - Aushang auf dem Friedhof und
 - Hinweisschild an der Grabstelle
 - Anschreiben der Nutzungsberechtigten Person aufgefordert.

Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn die Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ausgeführt werden.

- Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstellen nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

- Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt werden kann.
- Baumgrabstätten/Wiesengrabstätten sind pflegeleichte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Aschekapseln und Schmuckurnen zulässig. Die Anzahl der beizusetzenden Urnen richtet sich nach deren Größe. Als Grabmal wird je nach Typ, eine Edelstahlsäule mit einer Verschlussplatte aus Bronze oder Naturstein verwendet, die entsprechend ein Namensschild oder eine Inschrift trägt. Die Namensschilder gehen nach Ruhezeit/Nutzungsrecht in den Besitz der Nutzungsberechtigten über.
- Urnenwände/Urnenstehlen/Kolumbarium sind pflegeleichte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Eine Grabstätte ist ein abgegrenzter

Raum oder ein Einzelplatz in einem Regal, umgeben von einem verschließbaren Gruftbau. Die Anzahl der Beisetzungsmöglichkeit richtet sich nach deren Größe. Für die Beisetzung sind unverrottbare Aschekapseln und Schmuckurnen zu verwenden. Als Grabmal dient eine Verschlussplatte aus Naturstein, die mit Namen, als auch den Sterbedaten, versehen wird. Urnen, die in einem Gruftbau stehen, bekommen eine Namenstafel am Regal und die Namensnennung an einer separaten Gedenktafel. Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Ruhefrist/ Nutzungszeit in den Besitz des Nutzungsberechtigten über.

4. Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Der Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur für die Dauer von 5, 10 oder 20 Jahren zulässig.
5. In jeder Erdwahlgrabstätte dürfen nur eine Leiche und zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
6. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist durch Nacherwerb verlängert wird.
7. Die Stadt Angermünde kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.
8. Es werden vergeben:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigen Grabmal
 - c) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
9. Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt bei a) 0,70 m, bei b) 0,40 m und bei c) 0,40 m.
10. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushängung der Urkunde.
11. Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
12. Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
13. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
14. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Stadt Angermünde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
15. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

§ 15 Wahlgrabstätten für Grabpatenschaften (Mauergräber)

1. Für Grablagen, welche auf Grund ihres Erscheinungsbilds für die Stadt Angermünde von Bedeutung sind und an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden. Mit Vergabe der Grabpatenschaft bleibt das Grabmal im Besitz der Stadt Angermünde.
2. Die Grabpatenschaft zwischen der Stadt Angermünde und dem Grabpaten entsteht durch die Erarbeitung und Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung. Eine notwendige Beteiligung durch Dritte (Archäologen, untere Denkmalschutzbehörde, Gesundheitsamt o. ä.) ist zu dulden, entstehende Kosten trägt der Grabpate.
3. Auf Wunsch kann der Pate / die Patin das Nutzungsrecht für den eigenen Gebrauch erwerben. Eine Gebühr für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstätte wird nicht erhoben, wenn der Pate /

die Patin für die denkmalgerechte Sanierung des Patengrabes aufkommt. Verlängerungen des Nutzungsrechts sind nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig. Entstehende Mehrkosten; z.B. entfernen von Gruftanlagen, Sicherungsarbeiten beim Gruften oder ähnliches; werden dem Grabpaten / der Grabpatin in Rechnung gestellt.

§ 16 Urnengrabstätten

1. Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Urnenwände/Urnenstehlen/Kolumbarium
 - c) Baumgrabstätten/Wiesengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten – UGA
 - e) Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung – URG
 - f) anonyme Urnenreihengrabstätten – AUP
Grabstätten für Erdbestattungen gemäß §§ 13 und 14
 - g) Urnenwahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen, in begrenzter Zahl, in besonderer Lage, die nach freier Entscheidung des Friedhofträgers belegt werden.
2. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf bis höchstens 20 Jahre wieder erworben werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
3. Urnenreihengemeinschaftsanlagen (UGA) sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugeteilt werden. Die Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
4. Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung (URG) sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugeteilt werden. Die Namensnennung erfolgt an einem separaten Gedenkstein. Die Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
5. Anonyme Urnenreihengemeinschaftsanlagen (AUP) sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren ohne Namensnennung zugeteilt werden. Die Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
6. Urnenwände/Urnenstehlen/Kolumbarium sind Aschenstätten mit mehreren Nischen in begrenzter Zahl in einem abgeschlossenen Gruftraum oder verschlossenen Einzelnischen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Zahl in der Grabstätte variieren kann. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf bis höchstens 20 Jahre wieder erworben werden.
7. Es werden vergeben:
 - a) Urnenwahlgrabstätten mit mindestens zwei bis maximal vier Stellen, die Reihenfolge wird von der Stadt Angermünde festgelegt.
 - b) Urnenreihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden.
 - c) Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung, die in einem separaten Grabfeld, einzeln der Reihe nach belegt und die Namen an einem zentralen Grabmal genannt werden.
 - d) Anonyme Urnengrabstätten, die anonym und ohne Teilnahme Dritter, einzeln der Reihe nach belegt werden und nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden können.
 - e) Urnenwände/Urnenstehlen/Urnenregale (Kolumbarium) sind pflegeleichte Grabstätten, die nach freier Entscheidung des Friedhofträgers belegt und wenn nötig verschlossen werden.
 - f) Baumgrabstätten/Wiesengrabstätten sind pflegeleicht Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung.
Die Abmessungen und angebotenen Arten der Grabstätten sind in der Anlage 2 festgeschrieben.
8. Urnen können in Wahlgrabstätten (§ 14) beigesetzt werden, in denen Angehörige nach § 17 bestattet sind. Je nach Grabstätte ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen zulässig.
9. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Stadt Angermünde die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die

Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.

10. Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten. Auf den Urnengemeinschaftsanlagen (AUP, UGA, URG) sind die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Hinterland

Das Hinterland von Grabstätten ist weder zu bepflanzen, noch übermäßig zu bewirtschaften und muss frei von Gießkannen, Grabvasen, Bodenbearbeitungsgeräten u. ä. sein.

§ 18 Nutzungsberechtigte

1. In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 17 Abs. 4) bestatten lassen.
2. Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte aufzunehmen.
3. Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Stadt Angermünde.
4. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Stadt Angermünde auf eine andere Person übertragen werden. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrags auf Zuweisung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Angermünde erfolgen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
5. Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Stadt Angermünde gegenüber als Verfügungsberechtigter.
6. Anschriftenänderungen und Rechtsnachfolgen sind der Stadt Angermünde unverzüglich nach Erwerb mitzuteilen.
7. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 19 Ehrengabstätten, Kriegsgräberstätten

1. Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Stadt Angermünde. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.
2. Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch das Gräbergesetz.
3. Die Unterhaltung und Pflege dieser Gräber und deren Anlagen obliegt der Stadt Angermünde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 21 und 27 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Bei Verstößen, insbesondere gegen die §§ 19 Abs. 1 und 27, werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb von 3 Monaten durch schriftliche Mitteilung aufgefordert. Ist der Nutzungsbe-

rechtigte nicht bekannt, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Angermünde. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Grabstätte mit Ausnahme des Grabmals abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstellen/Urnenwahlgrabstellen kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.

§ 21 Wahlmöglichkeit

1. Auf den Friedhöfen der Stadt Angermünde werden Abteilungen mit besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Diesbezüglich können auch Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.

VI. Grabmale

§ 22 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Alle Grabmale sind bauliche Anlagen und müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen müssen bei der Stadt Angermünde beantragt werden.
3. Die Grabmalgrößen sind der Anlage 1 zu entnehmen.
4. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Politur ist gestattet.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können poliert oder geschliffen sein.
 - c) Bleischriften und –ornamente dürfen nicht verwendet werden. Bronzeschriften und –ornamente sowie Aluminiumschriften und -ornamente sind gestattet. Schriften und Ornamente können zurückhaltend getönt werden.
 - d) Lichtbilder (Emaille, Keramik oder Porzellan), Glas, Beton, Emaille und anderer Zierrat muss verkehrssicher, die Würde des Ortes unterstreichen, sich harmonisch der Umgebung anpassen und bei der Stadt Angermünde beantragt werden.
 - e) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Kunststoffe und Farben.
5. Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie sollen in der Form unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
6. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale zulässig, die Vorgaben werden in Anlage 1 geregelt.
7. Liegende Grabmale sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig, dies ist bei der Stadt Angermünde im Einzelfall zu beantragen.
8. Soweit es die Stadt Angermünde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen (Grüfte, Mausoleen) zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1-6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkmale in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe bis 50 × 40 × 6 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Stoff und Form dem Hauptmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.

Auf Urnenwahlgrabstätten dürfen keine zusätzlichen Platten oder Kissensteine aufgestellt werden.
9. Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:
 - Breite mindestens 5 cm, höchstens 8 cm
 - Höhe mindestens 8 cm über Erdoberfläche.

Das Material der Einfassung muss dem des Hauptgrabmales entsprechen. Nicht zulässig sind Steineinfassungen in Abteilungen mit durchgehender Flächengestaltung.

10. Auf den Urnenruhegemeinschaften dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.

§ 23 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

§ 24 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Stadt Angermünde. Die Anträge werden von der Stadt Angermünde zur Verfügung gestellt.
2. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - a) Grabmalentwurf einschl. Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen sowie über die Fundamentierung;
 - b) Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind, in natürlicher Größe (Maßstab 1:1);
 - c) Schriftzeichnung in natürlicher Größe (Maßstab 1:1).
3. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe (Maßstab 1:1) auf der Grabstätte verlangt werden.
4. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
5. Die Zustimmung der Stadt Angermünde erlischt, wenn das Grabmal, Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.
6. Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, soweit sie als naturfarbene Holztafeln oder Holzkreuze errichtet werden. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm x 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 70 cm darf nicht überschritten werden. Nach spätestens 2 Jahren ab dem Tag der Beisetzung sind provisorische Grabmale zu entfernen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Steinmetzhandwerks (vgl. BIV-Richtlinie Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in ihrer gültigen Fassung; Unfallverhütungsvorschriften „Friedhöfen und Krematorien VSG 4.7“ der Gartenbauberufsgenossenschaft) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt oder erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Angermünde, nach erfolgter schriftlicher Mitteilung in einer angemessenen Frist, die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.
3. Die Stadt Angermünde überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung periodisch.

§ 26 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind andauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Angermünde auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grab-

malen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Angermünde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Angermünde berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Angermünde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 27 Veränderung, Umtausch und Entfernung von Grabmalen

1. Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur auf Antrag mit Zustimmung der Stadt Angermünde verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung der Stadt Angermünde. Grabmale und die baulichen Anlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts restlos zu entfernen. Erfolgt eine Abräumung durch die Stadt Angermünde, werden die entstandenen Kosten an den Nutzungsberechtigten weitergegeben. Die Stadt Angermünde ist nach der Veränderung, Umsetzung oder Entfernung schriftlich zu benachrichtigen.
3. Wird ein Grabnutzungsrecht vorzeitig aufgehoben, so hat die berechtigte Person keinen Anspruch auf Rückzahlung der Grabstellennutzungsgebühren für nicht beanspruchte Nutzungszeiten.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 5 Abs. 5 Sätze 3 und 5 bleiben davon unberührt.
2. Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Pflicht erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
3. Um Senkschäden an Grabstätten zu vermeiden, können Urnengrabstätten erst nach 6 Monaten und Erdgrabstätten erst nach 12 Monaten nach der Beisetzung entsprechend den Vorschriften hergerichtet werden. Der Grabhügel ist bis dahin auf der Grabstätte zu belassen.
4. Grabgestecke und Kränze sollten aus kompostierbarem Material bestehen. Sofern ein Teil aus nichtkompostierfähigem Material besteht, muss dieser separat in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.
5. Für die Bepflanzung gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweils geltenden Fassung. Diese können bei der Stadt Angermünde eingesehen werden. Ausnahmen dieser Regelungen können bei der Stadt Angermünde beantragt werden.
6. Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist nicht zulässig. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nur eine Höhe von max. 1,00 m (Urnenbestattung) bzw. 1,50 m (Erdbestattung) erreichen. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.
7. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Stadt Angermünde angemessenen Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten (Entfernen betreffender Pflanzen oder Abschneiden störender Zweige) auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt Angermünde ausgeführt.
8. Grababdeckplatten können die Grabstätte voll bedecken, 1 cm über der Umrandung stehen (Tropfkante), eine Mindeststärke von 3 cm aufweisen und nur durch eine fachlich anerkannte Firma (Steinmetz) gesetzt werden.

9. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.
10. Die Stadt Angermünde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
11. Außerhalb der Grabbeete gilt:
 - a. Das Aufstellen von Blumentöpfen, -vasen, Schalen, Kästen oder anderer Gegenständen ist nicht gestattet.
 - b. Die Herrichtung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und das Aufstellen von Sitzbänken außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Angermünde.
12. Für Urnenreihengemeinschaftsanlagen (UGA, AUP) und Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung (URG) gilt:
 - a. Die Stadt Angermünde legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
 - b. Eine Bepflanzung ist nicht gestattet, die Stadt Angermünde darf solche ausführen.
 - c. Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
 - d. Von der Stadt Angermünde angelegte Rasenflächen und Anpflanzungen, z. B. Bodendecker, sind zu dulden und ein Entfernen nicht gestattet.
13. Die Pflege der anonymen Urnenreihengemeinschaftsanlage (AUP) obliegt der Stadt Angermünde. Blumen, Kränze, Schalen, Blumentöpfe und andere Gegenstände dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden. Wiederrechtlich abgelegt Objekte werden von den Mitarbeitern des Friedhofs an den dafür vorgesehenen Ablageplatz abgelegt. Verwelkte Blumen, Kränze, Schalen und andere Gegenstände die Defekte oder scharfe Kanten aufweisen, können von den Mitarbeitern des Friedhofs beräumt und entsorgt werden.
14. Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit ist jeglicher Bewuchs, Zierkiese/-steine, Umrandungen, Grabsteine und Fundamente von der Grabstätte zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Das Planum muss so erfolgen, dass eine anschließende Raseneinsaat durch die Stadt Angermünde erfolgen kann.

§ 29 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Stadt Angermünde kann für einzelne Belegungsfelder Richtlinien über die Art der Bepflanzung der Grabstätten aufstellen.

§ 30 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Stadt Angermünde kann für die Herrichtung der Grabstätten einzelner Belegungsfelder Richtlinien für keine besonderen Gestaltungsvorschriften aufstellen.

§ 31 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Angermünde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte, der 3 Monate dort verbleibt. Der Tag der Anbringung und der Tag der Abnahme sind zu vermerken. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt Angermünde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Angermünde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen und Pflanzungen innerhalb von drei Mo-

naten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der § 17 Absatz 4, 5 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.

2. Für Grabschmuck gilt § 27 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

VIII. Leichenräume

§ 32 Benutzung der Leichenräume

1. Leichenräume sind:
 - a. Aufbewahrungsraum,
 - b. Kühlzelle,
 - c. Aufbahrungsraum (Schauszelle, Feierhallen des städtischen Friedhofs und Friedhöfe der Ortsteile).
2. Aufbewahrungsraum und Kühlzelle dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Stadt Angermünde betreten werden. Den gemäß § 6 zugelassenen Bestattungsunternehmen und ihren Bediensteten ist das Betreten der Leichenräume ohne Begleitung eines Mitarbeiters der Stadt Angermünde gestattet.
3. Der Beerdigungsübernehmer hat auf dem Sargdeckel und der Urne eine Karte mit den Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar zu befestigen.
4. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, kann in Abstimmung mit der Stadt Angermünde eine Aufbahrung im Aufbahrungsraum bzw. in den Feierhallen durch den Bestatter erfolgen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
5. Die Reinigung der Trauerhalle und der sanitären Anlagen auf dem städtischen Friedhof Angermünde wird durch die Stadt Angermünde koordiniert. In den Trauerhallen der Ortsteile sind die Personen für die Reinigung zuständig, die eine Bestattung angemeldet haben. Die Grundreinigung erfolgt periodisch durch die Stadt Angermünde.
6. Zur Beförderung von Leichen sind Leichenwagen oder dafür bestimmte Fahrzeuge zu benutzen.

§ 33 Trauerfeiern

1. Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Angermünde.
2. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer durch die Stadt Angermünde zugewiesenen Stelle im Freien abgehalten werden.
3. Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
4. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Angermünde. Die Termine dazu vergibt die Stadt Angermünde.
5. Trauerfeiern in den Feierhallen des städtischen Friedhofs und der Ortsteile mit anschließender Beisetzung eines Verstorbenen finden in der Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr, Samstag in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr statt. Die Termine dazu vergibt die Stadt Angermünde. Die letzte Trauerfeier beginnt 14.00 Uhr. Trauerfeiern in der Feierhalle des städtischen Friedhofs mit anschließender Beisetzung finden nicht an einem Samstag nach einem gesetzlichen Feiertag statt. Sie finden ebenso nicht statt, wenn der davor folgende Freitag bzw. darauf folgende Montag ein gesetzlicher Feiertag ist.
6. Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Angermünde.

IX. Gebühren

§ 34 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen und Amtshandlungen der Stadt Angermünde wer-

den Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 35 Ausnahmen

1. Die Stadt Angermünde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, ausgenommen davon sind die §§ 10 - 12, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
2. Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Städtische Friedhöfe und Trauerhallen sowie sonstige für Leistungen der Stadt Angermünde im Zusammenhang mit dieser Satzung werden Gebühren nach der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Angermünde in ihrer jeweils geltenden Fassung (Friedhofsgebührensatzung) erhoben.

§ 36 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über die die Stadt Angermünde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
3. Die Stadt Angermünde kann nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen von allen Gräbern entfernen lassen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.
4. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37 Haftung

Die Stadt Angermünde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Gewalteinwirkung dritter Personen, durch Diebstahl, Naturgewalten oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Angermünde nur bei Vorsatz und großer Fahrlässigkeit.

§ 38 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Angermünde ist zulässig, soweit dies zur Umsetzung dieser Satzung erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere die Führung von Namensregistern der Nutzungsberechtigten, die Namen und Anschriften, sowie Kontoverbindungen von Anmeldenden, und das Register der auf oder in den Bestattungseinrichtungen gewerblich tätigen Personen und Unternehmen. Dies gilt für Angaben über Verstorbene entsprechend.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.

2. entgegen § 5 Abs. 3 (insbesondere nicht gestattet):
 - a) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - b) Friedhofsabfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehene Plätze abzulegen und Restmüll und Kunststoffe in den vorhandenen Mülltonnen bzw. Grünschnitt in den vorhandenen Containern zu entsorgen,
 - c) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Dienstfahrzeuge der Stadt Angermünde und von ihr beauftragte, Fahrzeuge mit Befahrungsgenehmigung, Besitzer eines gültigen Berechtigungsschreibens, Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - e) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
 - h) an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen
 - i) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - j) Hunde frei lässt, deren Kontakt zu Grabstätten zulässt, bissigen Hunden keinen Maulkorb anlegt.
3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
4. entgegen § 23 Abs. 1, ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert
5. Grabmale entgegen § 24 und § 26 nicht fachgerecht fundamentiert und beseitigt,
6. Grabmale entgegen § 25 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 ohne vorherige schriftliche Zustimmung verändert, umtauscht und entfernt,
8. Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.
9. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweiligen Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Stadt Angermünde als Örtliche Ordnungsbehörde.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Angermünde, den 29.05.2019

Frederik Bewer
Bürgermeister

– Siegel –

ANLAGE 1

Grabmalgrößen Stadtfriedhof Angermünde

Grabstättenarten	Höhe bzw. Länge in cm	Kernmaße/ Breite v	Mindeststärke in cm
a) Reihengrabstätten			
1. Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (Kinder)	50 bis 80	50 bis 80	mind. 12
2. Für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	50 bis 100	50 bis 100	mind. 12
3. Urnenreihengrabstätten (UGA)			
liegende Platte	50	60	mind. 3
Kissenstein	40	50	mind. 6
liegend auf keilförmig Kasten	Rückwand 12/mind. 25	mind. 30	mind. 3
b) Wahlgrabstätten			
1. Einzelwahlgrabstätte*	50 bis 100	50 bis 100	mind. 12
2. Doppelwahlgrabstätte*	50 bis 100	50 bis 100	mind. 12

2.1. Wahlgrabstätten mit Übergröße nur mit Sondergenehmigung durch die Stadt Angermünde

3. Urnenwahlgrabstätten

– stehende Grabmale	70 bis 100	70 bis 100	mind. 12
– liegende Grabmale:	bis 40	bis 50	mind. 6

4. Wahlgrabstätten in besonderer Lage Maße kann die Stadt Angermünde eigenständig festlegen

Die Maße bei Aufrechten Grabmalen gelten ohne Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

Grabmalgrößen für Friedhöfe der Ortsteile

Grabstättenarten	Höhe bzw. Länge in cm	Kernmaße/Breite in cm	Mindeststärke in cm
------------------	-----------------------	-----------------------	---------------------

a) Reihengrabstätten

1. Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (Kinder)	50 bis 80	50 bis 80	mind. 12
2. Für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	50 bis 100	50 bis 100	mind. 12

b) Wahlgrabstätten

1. Einzelwahlgrabstätte*	50 bis 100	50 bis 100	mind. 12
2. Doppelwahlgrabstätte*	50 bis 100	50 bis 100	mind. 12

2.1. Wahlgrabstätten mit Übergröße nur mit Sondergenehmigung durch die Stadt Angermünde

3. Urnenwahlgrabstätten

– stehende Grabmale:	bis 100	bis 70	mind. 12
– liegende Grabmale:	bis 40	bis 50	mind. 6

4. Wahlgrabstätten in besonderer Lage Maße kann die Stadt Angermünde eigenständig festlegen

Die Maße bei Aufrechten Grabmalen gelten einschließlich Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

* Sondermaße möglich, nur mit Sondergenehmigung

ANLAGE 2

Grabarten

1. Stadtfriedhof Angermünde

1.1. Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften

	Länge x Breite / Höhe
– Reihengrabstätte bis zum 5. Lebensjahr (Kind) 1 Leiche, keine Urne, Grabstein in Fläche	Grabbeet 1,40 x 1,00 m
– Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr 1 Leiche, keine Urne, Grabstein 30 cm hinter Umrandung	Grabbeet 1,80 x 0,75 m
– Erdrasengräber mit/ohne nicht ebenerdigem Grabmal 1 Leiche, keine Urne	Rasenfläche 2,60 x 1,00 m
– einstellige Wahlgrabstätte 1 Leiche, 1 Urne	Grabbeet 2,80 x 1,40 m
– zweistellige Wahlgrabstätten 2 Leichen, 2 Urnen	Grabbeet 2,80 x 2,80 m
– Urnenreihengemeinschaftsanlagen m. n. N. (UGA)	Grabbeet 0,50 x 0,60 m
– Urnenreihengemeinschaftsanlagen o. n. N. (AUP)	Grabbeet 0,50 x 0,50 m
– Urnengemeinschaften m.n.N (URG)	Grabbeet bis 0,50 x 0,50 m
– Urnenwahlgrabstätte 2 Urnen	Grabbeet 0,90 x 1,00 m
– Urnenwahlgrabstätte 4 Urnen	Grabbeet 1,20 x 1,00 m
– Urnenwände bis 3 Urnen / 4 Aschekapseln	Grabstätte 0,40 x 0,40 / 0,40 m
– Urnenstehle 1 Urne pro Fach	Grabstätte bis 0,30 x 0,30 / 0,40 m
– Baumgrabstätte/Wiesengrabstätte 2 Urnen	Grabsäule 0,75 x 0,25 m
	Grabbeet bis 0,40 x 0,40 m
– Baumgrabstätte/Wiesengrabstätte 4 Urnen	Grabsäule bis 1,50 x 0,25 m
	Grabbeet bis 0,40 x 0,40 m

1.2. Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften

– Reihengrabstätte bis zum 5. Lebensjahr 1 Leiche, keine Urne	Grabbeet 1,40 x 1,00 m
– Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr 1 Leiche, keine Urne	Grabbeet 1,80 x 0,75 m
– einstellige Wahlgrabstätte 1 Leiche, 1 Urne	Grabbeet 2,80 x 1,40 m
– zweistellige Wahlgrabstätten 2 Leichen, 2 Urnen	Grabbeet 2,80 x 2,80 m
– Urnenwahlgrabstätte 2/4 Urnen	Grabstätte 0,90/1,20 x 1,00 m

2. Friedhof Stolpe

– einstellige Wahlgrabstätte 1 Leiche, 1 Urne	Grabbeet 2,80 x 1,40 m
	Rasenfläche 1,40 x 1,40 m
– zweistellige Wahlgrabstätten 2 Leichen, 2 Urnen	Grabbeet 2,80 x 2,80 m
	Rasenfläche 1,40 x 2,80 m
– Urnenwahlgrabstätte 4 Urnen	Grabstätte 1,20 x 1,00 m
– Urnengemeinschaften m. n. N. (URG) Grabstätte	Grabbeet 0,30 x 0,30 m

3. Friedhöfe Ortsteile

– einstellige Wahlgrabstätte 1 Leiche, 1 Urne	Grabbeet 2,80 x 1,40 m
– zweistellige Wahlgrabstätten 2 Leichen, 2 Urnen	Grabbeet 2,80 x 2,80 m
– Urnenwahlgrabstätte 4 Urnen	Grabbeet 1,20 x 1,00 m
– Urnengemeinschaften m. n. N. (URG)	Grabbeet 0,50 x 0,50 m*
– Erdrasengräber mit/ohne nicht ebenerdigem Grabmal 1 Leiche, keine Urne	Rasenfläche 2,60 x 1,00 m**

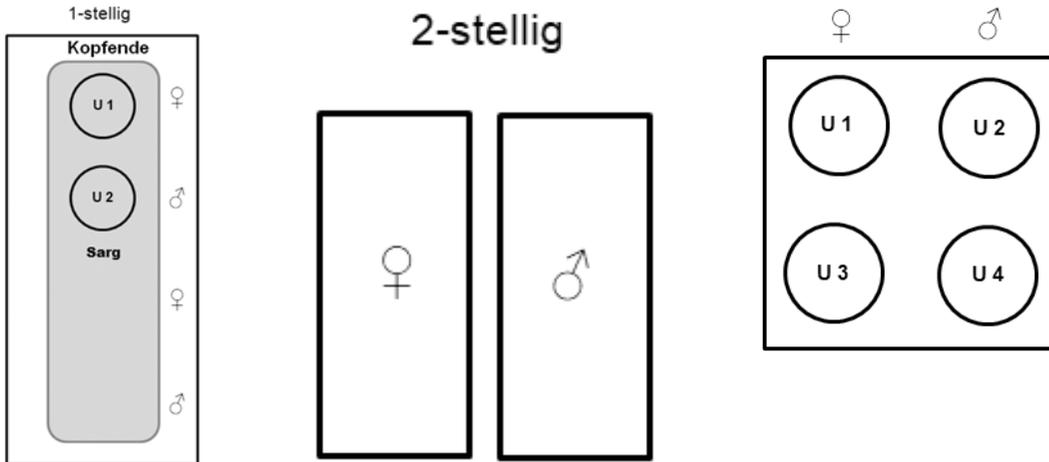
* Herzsprung, Greiffenberg, Schmargendorf, Stolpe

** Greiffenberg

ANLAGE 3

Einteilung der Erdwahlgrabstätten und Lage der Urnen

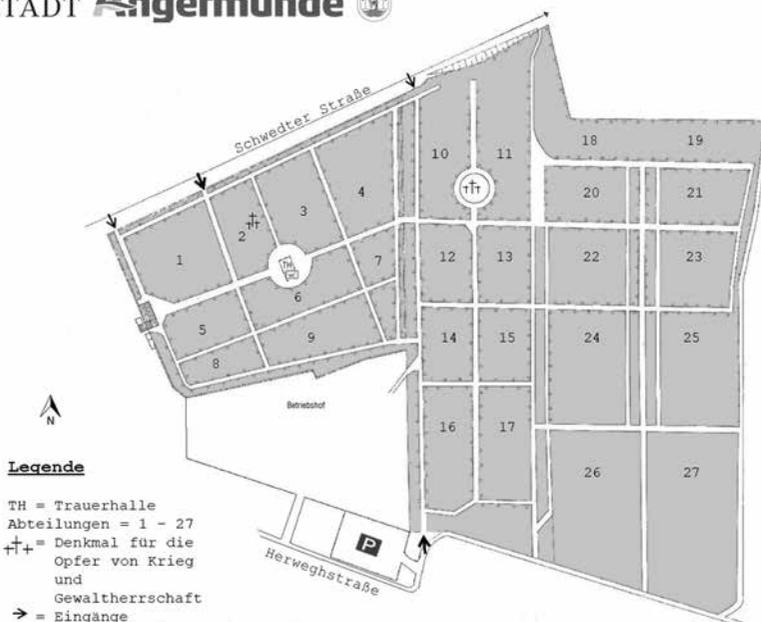
U1 – U4 = Urne



ANLAGE 4

Lageplan Friedhof Angermünde

STADT **Angermünde** 



Legende

- TH = Trauerhalle
- Abteilungen = 1 - 27
- ⊕ = Denkmal für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- = Eingänge

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 29.05.2019

Bewer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Angermünde und Ortsteile vom 29.05.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Angermünde, den 29.05.2019

Bewer
Bürgermeister

-Siegel-

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin Telefon: (0 33 31) 26 00-0